

# RS Vwgh 1996/2/22 95/19/0520

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1996

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1002;

ABGB §1332;

AVG §71 Abs1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/19/0521 95/19/0522

## Rechtssatz

Weiß der Machthaber des Bf (hier: die iSd§ 1002 ABGB beauftragte Gattin zur Einbringung einer Berufung) von seiner beruflichen Überlastung (hier: infolge des Weihnachtsgeschäftes) und trifft er keine entsprechende Vorsorge etwa durch einen entsprechenden Fristvormerk auf einem Kalender, so trifft den Machthaber ein nicht bloß minderer Grad des Versehens. Die Behauptung beruflicher Überlastung bildet - für sich allein - keinen Wiedereinsetzungsgrund (Hinweis E 15.9.1994, 93/09/0452).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190520.X03

## Im RIS seit

13.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)